

Sechste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOECO -

Vom 15. Januar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOECO - vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Zu Beginn der Regelung wird vor dem Wort „Folgende“ die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.

bb) Satz 1 Ziffer 3 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„3. der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.“

cc) Nach Ziffer 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notensstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „5.2.1“ durch die Zahl „5.2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerberin“ das Zeichen „/“ durch die Worte „bzw. der“ sowie nach den Worten „ist, dass sie“ das Zeichen „/“ durch das Wort bzw. ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach dem Wort „insgesamt“ wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- (2) Die Worte „aus dem Wahlbereich“ werden durch die Worte „in beliebiger Zusammensetzung aus fünf Modulgruppen (Wahlpflichtbereich), darunter mindestens ein Seminar (5 ECTS-Punkte)“ ersetzt.
- (3) Nach den Worten „Fakultät einschließlich der“ wird das Wort „Volkswirtschaftslehre“ durch die Worte „o. g. Modulgruppen“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu Sätzen 4 und 5.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Pflichtbereichs finden in englischer Sprache statt.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wahlpflichtbereichs finden in englischer oder deutscher Sprache statt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nrn. 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

- „1. Labor Economics
2. Macroeconomics and Finance
3. Public Economics
4. Energy Markets
5. Health Economics.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Zuordnung eines Moduls zu mehreren Schwerpunktbereichen können die Studierenden selbst festlegen, welchem Schwerpunktbereich ein Modul zugeordnet wird.“

cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6 und erhält folgende neue Fassung:

„⁶Auf Antrag werden bis zu drei Schwerpunktbereiche in einer Bescheinigung aufgeführt, wenn sie studiert wurden.“

3. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

”

Studienplan Economics			Workload-Verteilung pro Semester			
			1	2	3	4
Typ		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
1. Semester: Pflichtbereich - 6 Pflichtmodule						
Mathematics for Economists	V	5	5			
Microeconomics	V	5	5			
Game Theory	V	5	5			
Macroeconomics: Business Cycles	V	5	5			
Macroeconomics: Economic Growth	V	5	5			
Applied Econometrics	V	5	5			
2. und 3. Semester: Wahlbereich - Wahl von 10 VWL-Modulen*+ 2 freien Modulen**						
Wahlpflichtbereich: 10 Module mit je 5 ECTS		50				
- Modulgruppe Labor Economics						
- Modulgruppe Macroeconomics and Finance				25	25	
- Modulgruppe Public Economics						
- Modulgruppe Energy Markets						
- Modulgruppe Health Economics						
Freier Wahlbereich: 2 Module mit je 5 ECTS		10		5	5	
4. Semester: Masterarbeit						
Masterarbeit		25				25
Seminar zur Masterarbeit		5				5
ECTS		120	30	30	30	30

* Einzelmodule der Modulgruppen werden ortsüblich vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

** Es können weitere Wahlmodule zulassen werden, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.

”

§ 2

¹Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Dezember 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Gröske vom 15. Januar 2015.

Erlangen, den 15. Januar 2015

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Januar 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Januar 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2015.